S 8 U 183/01

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Schleswig-Holstein
Sozialgericht	Schleswig-Holsteinisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	5
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 8 U 183/01
Datum	23.09.2002

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 U 136/02
Datum	11.09.2003

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Schleswig vom 23. September 2002 wird zurÃ¼ckgewiesen. Die Beklagte trÃ¤gt auch die Kosten der KlÃ¤gerin fÃ¼r das Berufungsverfahren. Die Revision wird zugelassen.

Tatbestand:

Die KlÃ¤gerin begehrt von der Beklagten Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung wegen ihres Unfalls vom 21. Oktober 1998. Die Beklagte bestreitet ihre ZustÃ¤ndigkeit und meint, dass der KlÃ¤gerin allenfalls gegen die Beigeladene ein Leistungsanspruch zustehe.

Die 1964 geborene KlÃ¤gerin betrieb in W das 1996 angemeldete Unternehmen "blitz & blank". Gegenstand des Unternehmens war ausweislich der Gewerbeanmeldung die Reinigung von Ferienwohnungen und Objekten sowie die GebÃ¤udereinigung. Die KlÃ¤gerin beschÃ¤ftigte dabei eine Reihe von Mitarbeitern. FÃ¼r sich selbst hatte sie eine Unternehmerversicherung abgeschlossen. Daneben betrieb sie in W â□□ ebenfalls seit 1996 â□□ den Vermietungsbetrieb "Sunny Holidays". Angemeldete TÃ¤tigkeit war die Vermietung und Verwaltung von

Objekten. In diesem Unternehmen wurden keine Arbeitnehmer beschÃ¤ftigt. Ausweislich eines in den VerwaltungsvorgÃ¤ngen der Beklagten befindlichen Vermerks teilte eine Mitarbeiterin des Steuerberaters der KlÃ¤gerin der Beklagten in einem TelefongesprÃ¤ch am 30. September 1998 mit, dass bei dem Reinigungsunternehmen keine Reinigung von Ferienwohnungen vorgenommen worden sei; es seien vielmehr Schulen, KindergÃ¤rten und andere Ã¶ffentliche Einrichtungen gereinigt worden. Ein Gesamtunternehmen habe nicht bestanden. Das Reinigungsunternehmen war Mitglied der Beklagten; das Vermietungsunternehmen war weder im Unternehmensverzeichnis der Beklagten noch in demjenigen der Beigeladenen gefÃ¼hrt.

Mit Vertrag vom 3. Juli 1998 verkaufte die KlÃ¤gerin das Reinigungsunternehmen "blitz & blank" an Herrn Bernd S , G (im Folgenden: S.). Die BetriebsÃ¼bergabe erfolgte am 30. Juni 1998. S. Ã¼bernahm die Mitarbeiter und meldete diese bei der DAK an, zahlte in der Folgezeit jedoch weder ArbeitslÃ¶hne noch SozialversicherungsbeitrÃ¤ge. Die KlÃ¤gerin meldete das Reinigungsgewerbe zum 1. Juli 1998 ab und teilte der Beklagten dies mit Schreiben vom 23. Juni 1998 mit. Mit Schreiben vom 23. September 1998 teilten die Steuerberater der KlÃ¤gerin der Beklagten mit, dass die KlÃ¤gerin das Reinigungsunternehmen weiterfÃ¼hre, nachdem der Verkauf nicht zu Stande gekommen sei. Hintergrund war, dass S. keine Zahlungen geleistet hatte. ErgÃ¤nzend teilte die KlÃ¤gerin der Beklagten mit Schreiben vom 2. Oktober 1998 mit, dass sie ab 1. September 1998 "gewisse Reinigungsobjekte wieder Ã¼bernommen" habe. Da sie schon seit 1996 das Gewerbe Vermietung und Verwaltung ausÃ¼be, sei die Reinigung in diesen Betrieb mit Ã¼bernommen worden. Der Reinigungszeitaufwand mache nunmehr etwa 75 % des Gesamtaufwandes aus; der Anteil fÃ¼r Vermietung und Verwaltung belaufe sich auf etwa 25 %. Eine erneute Anmeldung des Reinigungsunternehmens erfolgte in der Folgezeit nicht.

Am 18. November 1998 ging bei der Beklagten die Anzeige des Unfalls der KlÃ¤gerin vom 21. Oktober 1998 ein. Die KlÃ¤gerin gab an, beim Reinigen im "Haus Meinert" (Ferienheim der Schleswag) ausgerutscht und umgeknickt zu sein und sich dabei das rechte Bein gebrochen zu haben. Im Durchgangsarztbericht vom 22. Oktober wurde die Diagnose einer AuÃenknÃ¶chelfraktur rechts sowie einer Os metatarsale III und IV Basis Fraktur beschrieben. Bis zum 15. MÃ¤rz 1999 war die KlÃ¤gerin wegen der Unfallfolgen arbeitsunfÃ¤hig.

Mit Bescheid vom 28. Oktober 1999 teilte die Beklagte der KlÃ¤gerin mit, dass die ZugehÃ¶rigkeit ihres Unternehmens zur Bau-Berufsgenossenschaft mit Wirkung ab 1. Juli 1998 beendet sei. Ab diesem Zeitpunkt sei die KlÃ¤gerin nÃ¤mlich nicht mehr Inhaber des auf S. Ã¼bergegangenen Unternehmens. Mit BeitragsÃ¤nderungsbescheid vom selben Tage erteilte die Beklagte der KlÃ¤gerin eine Beitragsgutschrift fÃ¼r die Unternehmensversicherung im Jahre 1998. ErgÃ¤nzend erlÃ¤uterte die Beklagte mit Schreiben vom 22. November 1999, dass sie das Unternehmen mit Wirkung vom 1. Juli 1998 auf S. als Betriebsnachfolger umgeschrieben habe. Ihr sei bekannt, dass die Ãbernahme durch S. nur kurzfristig gewesen sei und dass die KlÃ¤gerin das Unternehmen mit Wirkung vom 1. September 1998 weitergefÃ¼hrt habe. Eine erneute Gewerbeanmeldung fÃ¼r den

Gewerbezweig Reinigungen sei indessen nicht vorgenommen worden. Die nun ausgefÃ¼hrten Reinigungsarbeiten seien in das Unternehmen Vermietung und Verpachtung von Ferienwohnungen eingeflossen, fÃ¼r welches die Verwaltungs-BG der sachlich zustÃ¤ndige UnfallversicherungstrÃ¤ger sei. Die Beklagte stelle anheim, sich an die Beigeladene zu wenden.

Mit weiterem Bescheid vom 25. November 1999 lehnte die Beklagte Leistungen aus Anlass des Unfalls vom 21. Oktober 1998 mit der BegrÃ¼ndung ab, dass die KlÃ¤gerin wegen der Abmeldung ihres Unternehmens zum 30. Juni 1998 nicht zum Kreis der versicherten Personen gehÃ¶re.

Ihre gegen beide Bescheide eingelegten WidersprÃ¼che begrÃ¼ndete die KlÃ¤gerin damit, dass sie der Beklagten die Wiederaufnahme des Reinigungsbetriebes zum 1. September 1998 mit Schreiben vom 2. Oktober 1998 angezeigt habe. Sie sei deshalb jedenfalls bis 1. Juli 1998 und erneut ab 1. September 1998 Mitglied der Bau-BG.

Mit Widerspruchsbescheid vom 18. September 2001 wies die Beklagte die WidersprÃ¼che als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck. Sie wiederholte und vertiefte die GrÃ¼nde der Ausgangsbescheide und fÃ¼hrte aus, dass die Mitgliedschaft mit der RÃ¼ckÃ¼bertragung des Reinigungsunternehmens nicht einfach habe wieder aufleben kÃ¶nnen, weil fÃ¼r das neue Unternehmen (Vermietung und Verpachtung) mitgliedschafsrechtlich bereits die ZustÃ¤ndigkeit der Verwaltungs-BG gegeben gewesen sei. Die Reinigungsarbeiten seien im Rahmen des Gesamtunternehmens gemÃ¤Ã Â§ 131 Abs. 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) in das bereits bestehende Unternehmen Vermietung und Verpachtung eingeflossen; fÃ¼r dieses Unternehmen habe die Beigeladene mit Bescheid vom 2. Juli 2000 (gemeint: 17. Februar 2000) ihre ZustÃ¤ndigkeit erklÃ¤rt.

Mit Bescheid vom 17. Februar 2000 hatte die Beigeladene sich gegenÃ¼ber der KlÃ¤gerin als den fÃ¼r ihr Unternehmen zustÃ¤ndigen UnfallversicherungstrÃ¤ger erklÃ¤rt und ausgefÃ¼hrt, von einer Eintragung in das dortige Unternehmerverzeichnis werde abgesehen, weil die KlÃ¤gerin keine Arbeitnehmer beschÃ¤ftige. Eine Anfrage der Beigeladenen vom 29. November 1999 zur Anzahl der BeschÃ¤ftigten der KlÃ¤gerin war zuvor unbeantwortet geblieben.

Die KlÃ¤gerin hat am 8. Oktober 2001 bei dem Sozialgericht Schleswig Klage erhoben, zu deren BegrÃ¼ndung sie im Wesentlichen ihr Vorbringen aus dem Verwaltungsverfahren wiederholt und weiter vertieft hat. Im erstinstanzlichen Verhandlungstermin hat die KlÃ¤gerin ergÃ¤nzend erlÃ¤utert, sie habe einer Mitarbeiterin der Beklagten am 30. September 1998 fernmÃ¼ndlich mitgeteilt, dass sich hinsichtlich der Art des Reinigungsunternehmens nichts Ã¤ndern werde. Sie habe erklÃ¤rt, das Unternehmen "Reinigungen aller Art" â nunmehr unter dem Namen "Elisabeth Nickels Reinigungen" â mit denselben Mitarbeitern fortzufÃ¼hren. Die in dem Telefonat gemachten Angaben habe sie dann in dem Schreiben vom 2. Oktober 1998 noch einmal bestÃ¤tigt. ErgÃ¤nzend hat die KlÃ¤gerin darauf hingewiesen, dass sie noch im April 1999 einen Beitragsbescheid fÃ¼r 1998 erhalten habe. Mit Schreiben vom 7. Januar 1999 habe die Beklagte zur

weiteren Bearbeitung der Unfallangelegenheit einen ausgefÃ¼llten Zahlschein von ihr verlangt.

Die KlÃ¤gerin hat beantragt,

die Bescheide der Beklagten vom 28. Oktober 1999 und vom 25. November 1999 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 18. September 2001 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihr die gesetzlichen Leistungen aufgrund des Unfalls vom 21. Oktober 1998 zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte hat unter Bezugnahme auf den Inhalt der angefochtenen Bescheide beantragt,

die Klage abzuweisen. Sie hat ergÃ¤nzend darauf hingewiesen, dass der Beitragsbescheid vom 20. April 1999 â auch hinsichtlich der Unternehmerversicherung â durch Bescheid vom 28. Oktober 1999 geÃ¤ndert worden sei.

Mit Urteil vom 23. September 2002 hat das Sozialgericht der Klage stattgegeben und zur BegrÃ¼ndung im Wesentlichen ausgefÃ¼hrt: Die Beklagte habe den Unfall vom 21. Oktober 1998 zu entschÃ¤digen, weil sie nach dem erneuten BetriebsÃ¼bergang fÃ¼r das Unternehmen der KlÃ¤gerin ab 1. September 1998 der zustÃ¤ndige UnfallversicherungstrÃ¤ger gewesen sei. Der Unternehmensteil "Reinigungen" sei nach dem BetriebsÃ¼bergang Schwerpunkt des Gesamtunternehmens geworden; gemÃ¤Ã Â§ 131 SGB VII folge hieraus die ZustÃ¤ndigkeit der Beklagten. Unerheblich sei, dass die KlÃ¤gerin den vor dem 1. Juli 1998 als Einzelunternehmen gefÃ¼hrten Reinigungsbetrieb nicht erneut als Gewerbe angemeldet habe; die Beklagte sei von der KlÃ¤gerin frÃ¼hzeitig Ã¼ber alle eingetretenen VerÃ¤nderungen informiert worden. Wenn die Beklagte gleichwohl erst nach mehr als einem Jahr rÃ¼ckwirkend die ZugehÃ¶rigkeit der KlÃ¤gerin zur Bau-Berufsgenossenschaft beendet und sie aus dem Versichertenverzeichnis gelÃ¶scht habe, sei dies rechtswidrig. Die KlÃ¤gerin sei auch bis zum Erhalt des Bescheides vom 28. Oktober 1999 in dem Glauben gelassen worden, bei der Beklagten versichert zu sein. Selbst wenn die ZustÃ¤ndigkeit der Beklagten hier tatsÃ¤chlich zum 1. September 1998 geendet hÃ¤tte, kÃ¶nnte die KlÃ¤gerin sich deshalb auf den sozialrechtlichen Herstellungsanspruch stÃ¼tzen.

Gegen das ihr am 18. Oktober 2002 zugestellte Urteil richtet sich die am 15. November 2002 bei dem Schleswig-Holsteinischen Landessozialgericht eingelegte Berufung der Beklagten.

Zur BegrÃ¼ndung macht sie erneut geltend, dass die ZugehÃ¶rigkeit der KlÃ¤gerin zur Beklagten und deren Unternehmensversicherung zum 30. Juni 1998 geendet habe. Im Ãbrigen verweist sie darauf, dass die Beigeladene bis zum 31. August 1998 fÃ¼r das Unternehmen Vermietung und Verwaltung der KlÃ¤gerin zustÃ¤ndig gewesen sei; die Beigeladene habe auch ihre ZustÃ¤ndigkeit fÃ¼r das am 1. September 1998 zusammengefÃ¼hrte Gesamtunternehmen erklÃ¤rt. Somit habe

fÃ¼r die KlÃ¤gerin bei der Beklagten im Unfallzeitpunkt kein Versicherungsschutz bestanden. Auch die von der KlÃ¤gerin ursprÃ¼nglich abgeschlossene Unternehmerversicherung habe nur bis zum 30. Juni 1998 bestanden; das Beitragsguthaben fÃ¼r die zweite HÃ¤lfte des Jahres 1998 sei mit Bescheid vom 28. Oktober 1999 erstattet worden. Soweit das Sozialgericht seine Entscheidung auf den sozialrechtlichen Herstellungsanspruch gestÃ¼tzt habe, sei darauf hinzuweisen, dass die Beklagte in der Zeit vom 1. September 1998 bis zum Unfalltag keinen Vertrauenstatbestand geschaffen habe, der einen solchen Anspruch begrÃ¼nden kÃ¶nne. Das angefochtene Urteil lasse hierzu auch offen, worauf sich der Anspruch stÃ¼tzen solle. Weiterhin sei unberÃ¼cksichtigt geblieben, dass sich der Unfall bei einem Kontrollgang ereignet habe, der der Ãberprüfung der Reinigungsarbeiten gedient habe. FÃ¼r eine solche Verrichtung sei auch vor der Zusammenlegung der Unternehmen die Beigeladene zustÃ¤ndig gewesen. FÃ¼r die KlÃ¤gerin sei seitens ihres SteuerberaterbÃ¼ros am 30. September 1998 mitgeteilt worden, dass bei dem Reinigungsunternehmen keine Reinigung von Ferienwohnungen vorgenommen worden sei.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Schleswig vom 23. September 2002 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die KlÃ¤gerin beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie stÃ¼tzt das angefochtene Urteil und fÃ¼hrt aus, dass der zurÃ¼ckÃ¼bertragene Reinigungsbetrieb keineswegs in das Unternehmen "Vermietung und Verwaltung von Ferienwohnungen" eingegliedert worden sei. Vielmehr habe sie ab 1. September 1998 (wieder) einen Reinigungsbetrieb gefÃ¼hrt, bei welchem gelegentlich auch Ferienwohnungen zu vermieten und zu verwalten gewesen seien. Ãberwiegender Schwerpunkt des Betriebes sei das Reinigungsunternehmen gewesen. Entgegen der Behauptung der Beklagten habe sich der Unfall vom 21. Oktober 1998 nicht im Rahmen einer TÃ¤tigkeit der Verwaltung oder Vermietung von Ferienwohnungen ereignet. Vielmehr sei sie beim Reinigen ausgerutscht, umgekippt und habe sich dreifach ein Bein gebrochen.

In der Berufungsverhandlung hat die KlÃ¤gerin ergÃ¤nzend geschildert, dass am Unfalltag im Haus Meinert Reklamationen entstanden seien. Sie habe deshalb eine Kontrolle vorgenommen und nachgebessert. Im Moment des Unfalls habe sie keine Reinigungsarbeiten ausgefÃ¼hrt; sie sei auf dem noch nassen Boden ausgerutscht und habe sich dabei das Bein gebrochen.

Die mit Beschluss des Senats vom 2. April 2003 beigeladene Verwaltungs-BG stÃ¼tzt â ohne Stellung eines Sachantrags â die Rechtsauffassung der KlÃ¤gerin. Sie fÃ¼hrt aus, dass die KlÃ¤gerin bzw. ihr(e) Unternehmen formal-rechtlich zu keinem Zeitpunkt der Verwaltungs-BG angehÃ¶rt hÃ¤tten. Ob eine ZugehÃ¶rigkeit unter materiell-rechtlichen Gesichtspunkten anzunehmen sei, sei

fraglich. Hierauf komme es indessen auch nicht an, weil die KlÃ¤gerin AnsprÃ¼che gegen die Verwaltungs-BG allenfalls aus einer freiwilligen Unternehmensversicherung herleiten kÃ¶nnen; eine solche sei jedoch nicht abgeschlossen worden. Im Ã□brigen sei die KlÃ¤gerin zumindest formal-rechtlich im Unfallzeitpunkt noch bei der Beklagten versichert gewesen, weil die Beklagte das Ende der Mitgliedschaft erst mit Bescheid vom 28. Oktober 1999 festgestellt habe.

In der Berufungsverhandlung am 11. September 2003 ist die KlÃ¤gerin persÃ¶nlich gehÃ¶rt worden. Dabei hat sie erklÃ¤rt: Den Bescheid der Beigeladenen vom 17. Oktober 2000 habe sie â□□ ebenso wie die ihr von der Beigeladenen Ã¼bersandten FragebÃ¶gen â□□ nicht erhalten. Unter der im Bescheid angegebenen Anschrift wohne sie schon seit 1998 nicht mehr. Inzwischen sei sie bei der BG fÃ¼r Nahrungs- und Genussmittel unfallversichert; sie habe das Reinigungs- und Vermietungsunternehmen im Sommer 1999 aufgegeben und betreibe jetzt ein Restaurant.

Zu ihrem Leistungsbegehren hat die KlÃ¤gerin erlÃ¤utert, dass es ihr allein um die Zahlung von Verletztengeld fÃ¼r die Zeit vom Unfall bis zum 15. MÃ¤rz 1999 gehe. Nach ihrer Kenntnis seien im Krankenhaus keine Rechnungen mehr offen; wer dort gezahlt habe, wisse sie nicht.

Dem Senat haben die die KlÃ¤gerin bzw. ihre Unternehmen betreffenden VerwaltungsvorgÃ¤nge der Beklagten sowie der Beigeladenen in Kopie sowie die Gerichtsakten vorgelegen. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes und des Vorbringens der Beteiligten wird hierauf Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung der Beklagten ist zulÃ¤ssig, aber nicht begrÃ¼ndet. Das Sozialgericht hat zu Recht entschieden, dass die Beklagte den Unfall der KlÃ¤gerin vom 21. Oktober 1998 zu entschÃ¤digen hat. Denn die Beklagte war im Zeitpunkt des Unfalls der fÃ¼r die KlÃ¤gerin zustÃ¤ndige UnfallversicherungstrÃ¤ger. Der Leistungsanspruch der KlÃ¤gerin folgt aus der bei der Beklagten abgeschlossenen Unternehmerversicherung. Dass die KlÃ¤gerin am 21. Oktober 1998 einen zu entschÃ¤digenden Arbeitsunfall (Â§ 7 Abs. 1 i. V. m. Â§ 8 SGB VII) erlitten hat, auf Grund dessen sie bis 15. MÃ¤rz 1999 arbeitsunfÃ¤hig war, ist zwischen den Beteiligten zu Recht unstreitig und bedarf insoweit keiner weiteren BegrÃ¼ndung. Aus diesem Versicherungsfall folgt der von der KlÃ¤gerin geltend gemachte Anspruch auf Verletztengeld (Â§ 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VII).

Dass die Beklagte â□□ und nicht die Beigeladene â□□ hier der zustÃ¤ndige UnfallversicherungstrÃ¤ger ist, ergibt sich aus Folgendem: GrundsÃ¤tzlich bestimmt sich die ZugehÃ¶rigkeit eines Unternehmens zu einem UnfallversicherungstrÃ¤ger unmittelbar aus dem Gesetz oder dazu ergangenen Rechtsverordnungen (Graeff, in Hauck/Noftz, SGB VII, K Â§ 136 Rdz. 1). Zwar kann gemÃ¤Ã□ Â§ 122 Abs. 1 SGB VII das zustÃ¤ndige Bundesministerium durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrats die sachliche ZustÃ¤ndigkeit der gewerblichen Berufsgenossenschaften unter BerÃ¼cksichtigung der in der Vorschrift nÃ¤her beschriebenen Kriterien

bestimmen. Eine solche Rechtsverordnung ist indessen bisher nicht erlassen worden, so dass es gemÃ¤Ã Â§ 122 Abs. 2 SGB VII bei der bisherigen sachlichen ZustÃ¤ndigkeit der Berufsgenossenschaften fÃ¼r die Unternehmensarten verbleibt. MaÃgeblich sind dabei weiterhin der Beschluss des Bundesrats vom 21. Mai 1885 (abgedruckt in Amtlichen Nachrichten â AN â 1885, Seite 143), die gemÃ¤Ã Artikel 129 Grundgesetz weiter geltende Verordnungen der Reichsregierung Ã¼ber VersicherungstrÃ¤ger der Unfallversicherung vom 30. Oktober 1923 (RGBl I Seite 1063) sowie die vom Reichsversicherungsamt vorgenommenen Zuteilungen. Dass danach fÃ¼r das ursprÃ¼ngliche Reinigungsunternehmen der KlÃ¤gerin die Beklagte zustÃ¤ndig war und dass danach das ursprÃ¼ngliche Vermietungsunternehmen in die ZustÃ¤ndigkeit der Beigeladenen fiel, ist zwischen den Beteiligten ebenfalls zu Recht unstreitig, so dass der Senat hierzu von weiteren AusfÃ¼hrungen absehen kann.

Da die KlÃ¤gerin das Reinigungsunternehmen zum 30. Juni 1998 abgegeben hatte, war ihre Unternehmerversicherung zunÃ¤chst entfallen. Diese Situation Ã¤nderte sich, als die KlÃ¤gerin zum 1. September 1998 das Reinigungsunternehmen wieder betrieb und zwar in der Art und Weise wie vor dem 30. Juni 1998. Allerdings vereinigte sie mit dem Reinigungsunternehmen das Vermietungs- und Verwaltungsunternehmen.

Bei verschiedenartigen Bestandteilen eines Unternehmens richtet sich die ZustÃ¤ndigkeit eines VersicherungstrÃ¤gers nach Â§ 131 SGB VII. Entscheidend ist danach, welchem UnfallversicherungstrÃ¤ger das Hauptunternehmen angehÃ¶rt (Â§ 131 Abs. 1 SGB VII), wobei das Hauptunternehmen den Schwerpunkt des Unternehmens bildet (Â§ 136 Abs. 2 Satz 1 SGB VII). Abzustellen ist danach auf den Teil eines Gesamtunternehmens, der diesem das GeprÃ¤ge gibt (vgl. BSGE 39, 112; 49, 283; 68, 205). Welcher Unternehmensteil einem Gesamtunternehmen das GeprÃ¤ge gibt bzw. dessen Schwerpunkt bildet, ist normalerweise zu beurteilen anhand der Zahl der BeschÃ¤ftigten, der HÃ¶he der Entgeltsummen sowie (hilfsweise) des Wertes der Betriebseinrichtungen; lediglich auf Grund besonderer EinzelfallumstÃ¤nde kann es erforderlich sein, von der Reihenfolge der Kriterien bzw. den Kriterien insgesamt abzuweisen (vgl. Schmitt, SGB VII, Â§ 131 Rdz. 7). Nach diesen MaÃstÃ¤ben ist das Sozialgericht zu Recht davon ausgegangen, dass das Reinigungsgewerbe nach der ZusammenfÃ¼hrung beider Unternehmen der KlÃ¤gerin als Schwerpunkt des einheitlichen Unternehmens anzusehen war. HierfÃ¼r spricht bereits der Umstand, dass die KlÃ¤gerin im Unternehmensteil "Vermietung und Verwaltung" zu keinem Zeitpunkt Personal angestellt hatte. Diese EinschÃ¤tzung wird im Ãbrigen bestÃ¤tigt durch die Angaben der KlÃ¤gerin zum zeitlichen Umfang beider UnternehmensaktivitÃ¤ten. Die Beklagte hat durch das Schreiben der KlÃ¤gerin vom 23. September 1998 und die erlÃ¤uternden Telefonate vom 30. September 1998 Kenntnis von der Unternehmensvereinigung gehabt.

Der materiell-rechtlichen ZustÃ¤ndigkeit der Beklagten fÃ¼r das ab 1. September 1998 einheitliche Unternehmen steht keine formal-rechtliche vorrangige ZustÃ¤ndigkeit eines anderen UnfallversicherungstrÃ¤gers â insbesondere der Beigeladenen â entgegen. Denn eine solche formal-rechtliche ZustÃ¤ndigkeit ist hier nicht begrÃ¼ndet worden.

GemÃ¤Ã Â§ 136 Abs. 1 Satz 1 SGB VII stellt der UnfallversicherungstrÃ¤ger Beginn und Ende seiner ZustÃ¤ndigkeit fÃ¼r ein Unternehmen durch schriftlichen Bescheid gegenÃ¼ber dem Unternehmer fest. Ein solcher Bescheid hat â soweit er mit der materiellen Rechtslage Ã¼bereinstimmt â deklaratorische Wirkung; er ist nicht geeignet, materiell-rechtliche ZustÃ¤ndigkeiten zu begrÃ¼nden. Widerspricht ein solcher ZustÃ¤ndigkeitsbescheid jedoch der materiellen Rechtslage, so ist er gleichwohl nach Eintritt der Unanfechtbarkeit bindend; der materiell-rechtlichen ZustÃ¤ndigkeit kann korrigierend nur durch Ãberweisung an einen anderen UnfallversicherungstrÃ¤ger Rechnung getragen werden (vgl. allgemein Graeff, a. a. O.; Ricke, in Kasseler Kommentar Â§ 136 SGB VII Rdz. 2 ff.; Schmitt, SGB VII, Â§ 136 Rdz. 2 ff. â jeweils m. w. N. -).

Nach diesen MaÃstÃ¤ben wÃ¤re hier formell-rechtlich von der ZustÃ¤ndigkeit der Beigeladenen auszugehen, wenn diese einen bindend gewordenen ZustÃ¤ndigkeitsbescheid wirksam erlassen hÃ¤tte. Das ist indessen nicht der Fall. Der Senat verkennt nicht, dass die Beigeladene sich mit Bescheid vom 17. Februar 2000 gegenÃ¼ber der KlÃ¤gerin als den fÃ¼r ihr Unternehmen zustÃ¤ndigen UnfallversicherungstrÃ¤ger erklÃ¤rt und ausgefÃ¼hrt hat, die ZustÃ¤ndigkeit der Verwaltungs-BG fÃ¼r das Unternehmen bestehe vom Beginn der UnternehmenstÃ¤tigkeit an. Es ist jedoch nicht bewiesen, dass dieser Bescheid der KlÃ¤gerin zugegangen und dadurch gemÃ¤Ã Â§ 39 Abs. 1 Satz 1 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) wirksam geworden ist. Die KlÃ¤gerin hat in der Berufungsverhandlung bestritten, den Bescheid erhalten zu haben. Dies erscheint vor dem Hintergrund, dass die KlÃ¤gerin unter der im Bescheid angegebenen Anschrift "FeldstraÃe 35, 2 W " nach eigenen Angaben seit 1998 nicht mehr wohnhaft war, glaubhaft. Dass die KlÃ¤gerin nach Angaben der Beklagten deren Anschreiben und Bescheide unter der von der Beigeladenen genannten Anschrift erhalten hat, Ã¤ndert nichts an der GlaubwÃ¼rdigkeit der KlÃ¤gerin. Dabei kann nicht unberÃ¼cksichtigt bleiben, dass die Korrespondenz der Beklagten mit der KlÃ¤gerin im Wesentlichen aus den Jahren 1998 und 1999 stammt. Seinerzeit mag die Erreichbarkeit der KlÃ¤gerin etwa durch einen Postnachsendeauftrag sichergestellt gewesen sein. Aus dem von der Beklagten genannten Umstand folgt indessen nicht, dass die KlÃ¤gerin auch den spÃ¤ter ergangenen Bescheid vom 17. Februar 2000 hÃ¤tte erhalten mÃ¼ssen. WÃ¤hlt ein VerwaltungstrÃ¤ger â hier: die Beigeladen â die Bekanntgabeart der formlosen Ãbersendung, so hat er bei einem Streit um den Zugang des Bescheides letztlich den Zugangsnachweis zu fÃ¼hren. Kann er das â wie hier â nicht, so kÃ¶nnen dem Adressaten des EmpfÃ¤ngers Rechtsfolgen des Bescheides nicht entgegengehalten werden.

Nach allem kann nicht davon ausgegangen werden, dass hier der ZustÃ¤ndigkeitsbescheid vom 17. Februar 2000 abweichend zur materiell-rechtlichen Rechtslage eine ZustÃ¤ndigkeit der Beigeladenen als UnfallversicherungstrÃ¤ger begrÃ¼ndet hat. Ein solcher Bescheid der Beigeladenen ist auch vor dem 17. Februar 2000 nicht ergangen. Auch einen Mitgliedsschein im Sinne der Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung ist von der Beigeladenen nicht ausgestellt worden, so dass es auf die Frage der rechtlichen Auswirkungen eines solchen Scheines nach In-Kraft-Treten des SGB VII hier nicht ankommt.

Ob die Beigeladene entsprechend der in Â§ 136 Abs. 1 Satz 1 SGB VII beschriebenen rechtlichen Verpflichtung einen ZustÃ¤ndigkeitsbescheid schuldhaft unterlassen hat oder nicht, bedarf hier keiner Vertiefung, weil es im Zusammenhang mit Fragen einer formal-rechtlich begrÃ¼ndeten ZustÃ¤ndigkeit nur auf das objektive Vorhandensein eines ZustÃ¤ndigkeitsbescheides ankommt.

Nach allem verbleibt es hier bei der aus materiell-rechtlichen GrÃ¼nden bestehenden ZustÃ¤ndigkeit der Beklagten. Auf die AusfÃ¼hrungen des Sozialgerichts zu einem mÃ¶glichen Folgenbeseitigungsanspruch kommt es dabei nicht an.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 Abs. 1 und 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG).

Der Senat hat gemÃ¤Ã Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1 SGG die Revision zugelassen, weil er der Frage grundsÃ¤tzliche Bedeutung beimisst, welche Rechtsfolgen das Fehlen eines wirksamen Bescheides Ã¼ber die ZustÃ¤ndigkeit des UnfallversicherungstrÃ¤gers hat.

Erstellt am: 10.11.2003

Zuletzt verändert am: 23.12.2024